



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS

### **Stellungnahme zur Anhörung der EKAS Richtlinie Nr. 6518 «Richtlinie zur Ausbildung und Instruktion für Bediener von Flurförderzeugen»**

Für Ihre Stellungnahmen bitte ausschliesslich nachfolgendes Formular verwenden. Zusätzliche Zeilen können Sie selbständig in der Tabelle einfügen. Die grau hinterlegten Zellen werden durch das Sekretariat der EKAS Fachkommission 21 ausgefüllt.

Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument an folgende Adresse: [gewerbe.industrie@suva.ch](mailto:gewerbe.industrie@suva.ch)

Organisation und Adresse:	Schweizer Bauernverband Laurstrasse 10 5201 Brugg	Telefon:	056 462 54 40
Kontaktperson:	Diana Fomasi	E-Mail:	diana.fomasi@agriprof.ch
Org. Nr.:		Datum:	11.02.2026

Org. Nr.:	Kapitel, Ab- schnitt oder Unterabschnitt:	Absatz oder Aufzählungs -punkt:	Kom- mentar Typ <sup>1</sup> :	vorgeschlagene Änderung:	Kommentar:	Sprachversion <sup>2</sup> :
	5	5.1.	ge	<p>Der SBV lehnt die Berücksichtigung der Radlader in der EKAS 6518 ab. Die technischen Unterschiede innerhalb der Kategorien sind zwar erheblich, was eine praxisnahere Einteilung der Kategorien verständlich machen kann. Der Vorschlag bringt aber eine administrative Schwierigkeit und zusätzliche Kosten für viele landwirtschaftliche Betriebe. Der Kosten-Nutzen-Vergleich scheint unvernünftig für viele kleine Betriebe. Deswegen lehnt der SBV die Einführung der Kategorie «R5 Radlader» entschieden ab.</p> <p><i>Zu diskutieren</i></p> <p>Wenn die EKAS trotzdem den Radlader in der Richtlinien 6518 berücksichtigt, verlangen wir, dass die Kategorien stärker nach technischen Spezifikationen und dem Gefährdungspotenzial differenziert werden, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• R4: Kompakte Teleskoplader und Radlader bis max. 8-10 m Hubhöhe</li> <li>• R5: Teleskoplader ohne Begrenzung</li> <li>• R6: Radlader ohne Begrenzung</li> </ul> <p>Grosse Teleskop- und Radlader stellen wesentlich höhere Anforderungen an die Bedienung und damit auch an die Ausbildung. Daher sind diese in eigenen Kategorien zu unterteilen. Kompakte Maschinen können jedoch problemlos in einer Kategorie zusammengefasst und ausgebildet werden. Diese Einteilung berücksichtigt auch die fließenden Übergänge in der Bauart zwischen Telekop- und Radladern.</p>	<p>Eine starre Einteilung nach Fahrzeugart trägt dem heutigen Angebot an unterschiedlichen Flurförderzeugen nicht Rechnung. Viel wichtiger ist es, dass die Bediener die Gefährdungen richtig einschätzen und dann ihr Fahrzeug entsprechend sicher einsetzen können!</p> <p>Zwingend sind deshalb die Teleskop- und Radlader bis zu einer Hubhöhe von max. 10 m in EIN und DERSELBEN Kategorie zu vereinen! Was nicht nur die Ausbildung an sich, sondern auch die Ausbildungsübersicht in allen betroffenen Betrieben vereinfacht.</p>	de
	5.6 5.7	5.6.1 5.7.1 5.7.2 5.7.3	ft	<p>Die vorgeschlagene starre Ausbildungsstruktur erhöht den Aufwand für Betriebe unverhältnismässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lösungsvorschlag 1): Maschinen R4 + R5 in kompakter Bauweise zusammen mit dem Basismodul R1 innerhalb der bisherigen Ausbildungsdauer ausbilden.</li> <li>• Lösungsvorschlag 2): die Ausbildungsdauer sollte nicht nur nach Kategorien, sondern auch nach den technischen Spezifikationen definiert werden (s. Vorschlag oben)</li> </ul>	<p>Die grundsätzlichen Gefährdungen sind bei den verschiedenen Kategorien sehr ähnlich (Fahrzeuggewicht, Lasten in Höhe, hoher Schwerpunkt, unübersichtliche Fahrzeuge, rückwärtsfahren, ...). Zusätzliche Ausbildungsinhalte betreffen somit nur wenige, fahrzeugspezifische Anforderungen (z.B. Knicklenkung, spezifisches Sichtfeld). Zusatzmodule können so durchaus gemäss unserem Vorschlag zusammengefasst werden.</p>	de

Org. Nr.:	Kapitel, Abschnitt oder Unterabschnitt:	Absatz oder Aufzählungs-punkt:	Kommentar Typ <sup>1</sup> :	vorgeschlagene Änderung:	Kommentar:	Sprachversion <sup>2</sup> :
	5.6 5.6.5		ft	Für Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Erstausbildung erfolgreich absolviert haben und dafür eine Bestätigung vorlegen können, besteht die Möglichkeit weitere Zusatzmodule R1 bis R5 zu absolvieren. Dies in Form eines zusätzlichen Ausbildungstages <u>oder durch das direkte absolvieren einer theoretischen und praktischen Prüfung</u> . Damit könnten die Kompetenzen nachweislich bestätigt werden.	Es ist unabdingbar, dass nebst einer starren Ausbildung auch ein Kompetenznachweis zu akzeptieren ist. In anderen Bereichen wie dem Waldgesetz oder dem Straßenverkehrsgesetz besteht bereits die Möglichkeit, den Leistungsnachweis direkt in Form einer Prüfung zu absolvieren (zum Beispiel Prüfung Kat. B o.ä.). Dies würde einen fairen Nachweis der Fähigkeiten erlauben, ohne zusätzliche Tage aufzubringen.	de
	Anhang 3	3.2	ge	Der SBV lehnt eine Reduktion der Anzahl Lernender pro Ausbilder im Zusatzmodul R4 ab. Eine Senkung von 6 auf 4 Lernende pro Ausbildner würde organisatorische Schwierigkeiten sowie erheblich höhere Kosten verursachen. Der Wissenstransfer in der Praxis ist auch mit der bestehenden Anzahl gewährleistet.	Die wirtschaftlichen Kosten der Ausbildung müssen berücksichtigt werden. Praktische Ausbildungen mit Teleskop- und Radladern sind schon mit 6 Teilnehmenden sehr teuer! Auf freiwilliger Basis ist es natürlich den Ausbildungsstätten möglich, auf 4 Lernende zu reduzieren. Zu berücksichtigen ist auch, dass der aktuelle Lehrplan in der Landwirtschaft vor kurzem revidiert und bewilligt wurde und Änderungen frühestens in die nächste Revision der Grundbildung einfließen können.	de
	Anhang 6	1	ge	Die Erhöhung der Gültigkeit der Lernfahrbestätigung von 10 auf 15 Monate wird begrüßt. In der landwirtschaftlichen Grundbildung finden aufgrund jährlicher Betriebswechsel Lernfahrten über längere Zeiträume statt, weshalb die bisherige Gültigkeit teilweise nicht ausreichte.		de
	Anhang 3	3, 3.1, 3.2	ft	Der Einsatz von Übungssimulatoren für die Ausbildung ist in der Richtlinie zu integrieren	Es ist an dieser Stelle wichtig, dass neuere Möglichkeiten der Ausbildung berücksichtigt werden.	de
	Anhang 1	4	ft	Zu diskutieren Wenn die EKAS trotzdem den Radlader in der Richtlinien 6518 berücksichtigt, verlangen wir, dass die Kategorie R4 wie folgt anzupassen ist: - Teleskoplader ohne Abstützung mit max. Hubhöhe 8-10 Meter - Radlader mit oder ohne Knicklenkung und einer Kipplast von max. 3'500 Kilogramm	Die ähnlichen Gefährdungspotenziale rechtfertigen eine zusammengefasste Kategorie für diese Fahrzeugtypen.	de

Org. Nr.:	Kapitel, Ab- schnitt oder Unterabschnitt:	Absatz oder Aufzählungs -punkt:	Kom- mentar Typ <sup>1</sup> :	vorgeschlagene Änderung:	Kommentar:	Sprachversion <sup>2</sup> :
	Anhang 1	4	ft	<p><i>Zu diskutieren</i></p> <p>Wenn die EKAS trotzdem den Radlader in der Richtlinien 6518 berücksichtigt, verlangen wir, dass die Kategorie R5 wie folgt anzupassen ist:</p> <p>Teleskoplader mit oder ohne Abstützung ab einer Hubhöhe von über 8-10 Meter</p>	<p>Bsp.: Ein Teleskoplader mit einer Hubhöhe von z.B. 7 m unterscheidet sich wesentlicher von einem rotierbaren Teleskop als von einem Pneulader mit Teleskop und Vierradlenkung!</p>	de
	Anhang 1	5	ge	<p><i>Zu diskutieren</i></p> <p>Wenn die EKAS trotzdem den Radlader in der Richtlinien 6518 berücksichtigt, verlangen wir, dass eine Kategorie R6 gebildet wird:</p> <p>Radlader mit oder ohne Knicklenkung und einer Kipplast von über 3'500 Kilogramm</p>		de

<sup>1</sup>: ge = generell    ft = fachtechnisch    re = redaktionell

<sup>2</sup>: de = deutsch    fr = französisch    it = italienisch